

A-meta-Vereinbarung

abgeschlossen zwischen
Abgebermakler

und

Interessentenmakler

I.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Vermittlung des Verkaufes/der Vermietung des Objekts

II.

Zwischen den Vertragsteilen wird eine Provisionsteilung im Verhältnis 50:50 der gesamten Provisionen, welche aus dem Rechtsgeschäft erzielt werden, vereinbart. Festgehalten wird, dass im Vermittlungsauftrag mit dem Abgeber eine Provision von ...% (...Bruttomonatsmieten) vereinbart worden ist.

Der Interessentenmakler ist verpflichtet die jeweilige gesetzliche Höchstprovision mit den Interessenten zu vereinbaren. Eine Reduktion der Käufer-/Mieterprovision bedarf der Zustimmung des Abgebermaklers. Erfolgt ein Nachlass ohne Zustimmung des Abgebermaklers, so vermindert dieser alleine den Provisionsanspruch des Interessentenmaklers.

III.

Der Interessentenmakler ist nicht berechtigt, die Geschäftsgelegenheit weiteren Maklern mitzuteilen oder weitere Makler in das Gemeinschaftsgeschäft einzubinden. Festgehalten wird, dass der Abgebermakler berechtigt ist, neben dieser a-meta-Vereinbarung weitere ähnliche oder gleichlautende Vereinbarungen mit anderen Interessentenmaklern abzuschließen, doch darf der Abgebermakler dem dritten Makler keine günstigeren Vertragsbedingungen (z.B Kaufpreis bzw. Mietzins) bekannt geben.

IV.

Zwischen den Vertragsteilen wird vereinbart, dass sie im Zuge der Vermittlung des oben genannten Geschäfts nur mit gesonderter, ausdrücklicher Zustimmung, mit dem Kunden des jeweils anderen Maklers in direkten Kontakt treten. Ausgenommen für das bestehende Geschäft beträgt der Kundenschutz 3 Monate, beginnend mit der letzten gemeinsamen Bearbeitung.

V.

Festgehalten wird, dass eine Aufteilung der Aufwendungen zwischen den Vertragsteilen nicht vereinbart wird, sodass jeder Vertragsteil seine Aufwendung selbst zu tragen hat und keinen Anspruch auf – auch nur teilweisen – Ersatz seiner Kosten gegenüber dem Vertragspartner hat, und zwar sowohl im Falle des Vermittlungserfolges als auch dann, wenn das Rechtsgeschäft nicht zu Stande kommt.

Die Vertragsteile verpflichten sich zur unverzüglichen Information über die Änderung jener Umstände, die für die Vermittlung des oben genannten Geschäfts von Bedeutung sind. Die Vertragsteile kommen überein, dass Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag tunlichst schriftlich bestätigt werden.

Im übrigen gelten die Richtlinien für Gemeinschaftsgeschäfte (B. Der besonderen Landesregeln für Immobilienmakler) des Fachverbandes für Immobilientreuhänder.

Wien, am
